



8/SN-293/ME

# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87  
 Telefon 42 50 70-0 △

Wien, 27. März 1990  
 ZI. III-15/2/2-702/7/90  
 S/KI

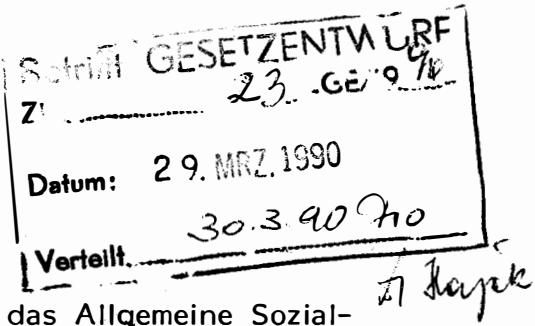
**Neue Tel.Nr.: 404 14 - 215 DW**

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1010 Wien

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG)



## O H N E      B E G L E I T S C H R E I B E N

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher  
 Hochachtung  
 Der Präsident:

Anlage



(Mag. pharm. Franz Winkler)



# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87  
Telefon 42 56 76 0 △

Wien, 27. März 1990  
Zl. III-15/2/2-702/6/90  
S/KI

Neue Tel.Nr.: 404 14 - 215 DW

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

**Betrifft:**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG);  
Begutachtungsverfahren**

**Bezug:**  
**Da Schreiben vom 16. Februar 1990, Zl. 20.049/3-1/1990**

Zu obiger Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

1. Die Anpassungen im Bereich der Berufskrankheitenliste (Änderung der Anlage 1) nimmt die Österreichische Apothekerkammer zum Anlaß, nachdrücklich anzuregen, in der Aufzählung der geschützten Unternehmen (Anlage 1 zum ASVG) auch die öffentlichen Apotheken aufzunehmen, da die dort beschäftigten Personen in einem erhöhten Ausmaß der Gefahr der Ansteckung mit Infektionskrankheiten ausgesetzt sind. Die Apotheker haben oft genug auch mit Kranken zu tun, die noch nicht in ärztlicher Behandlung stehen und erst von der Apotheke an die Ärzte verwiesen werden. Die in der Apotheke Beschäftigten sind somit in einem ähnlichen Ausmaß gefährdet wie das Krankenanstaltenpersonal. Es ist in diesem Zusammenhang auch auf die Erhöhung der Infektionsgefahr in Ostösterreich im Hinblick auf die Zuwanderbewegungen zu verweisen.

Damit die in Apotheken beschäftigten Personen besser in den Versicherungsschutz einbezogen sind, sollte es in Zukunft genügen, daß die Erkrankung durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einer öffentlichen Apotheke verursacht wurde.

Es wird daher angeregt, die in der Anlage 1 zum ASVG unter der laufenden Nummer 38 "Infektionskrankheiten" in der dritten Spalte nach den Worten

- 2 -

"sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen" die Worte "öffentliche Apotheken" einzufügen.

2. Mit § 33 Abs 3 soll eine Voranmeldepflicht zusätzlich zur bereits bestehenden Meldepflicht eingeführt werden. Dies stellt zweifelsfrei eine zusätzliche bürokratische Belastung der Betriebe dar. Ziel der Bestimmung soll es sein, die Einhaltung der bestehenden Meldepflicht überwachbar zu machen. Gerade diese Problematik ist aber in Apotheken von sehr geringer Bedeutung. Im Bereich der Apothekenhilfskräfte ist die Personalfluktuation relativ gering. Für angestellte Apotheker besteht ohnehin die Meldepflicht an die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich. Diese Meldepflicht wird in Apothekenbetrieben schon deshalb strikt eingehalten, weil an die Gehaltskassenmeldung die Gehaltsauszahlung der angestellten Apotheker geknüpft ist. Außerdem ist die Meldung bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse für die Vorrückung in höhere Bezüge und andere Vorteile aus dem Dienstverhältnis von Bedeutung.

Die Voranmeldepflicht wird daher für Apothekenbetriebe als entbehrlich angesehen und nicht befürwortet.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

